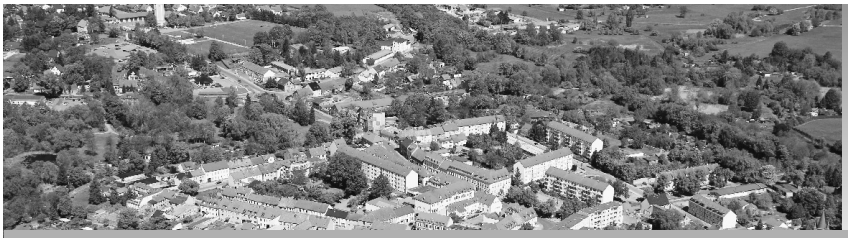

Stadt Müncheberg

Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

Nr. 03 vom 02. Mai 2022 / 21. Jahrgang

Müncheberger Anzeiger

INHALT AMTLICHER TEIL

1. Haushaltssatzung der Stadt Müncheberg für das Haushaltsjahr 2022 — Seite 1
2. Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 07.04.2022 — Seite 3
3. Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 07.04.2022 — Seite 5
4. Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 07.04.2022 — Seite 7
5. Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 05.05.2022 — Seite 8
6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme vom 03. September 2015 (Kita-Satzung) — Seite 9
7. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Müncheberg und Entlastung der Bürgermeisterin — Seite 9
8. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Müncheberg und Entlastung der Bürgermeisterin — Seite 10
9. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 07.04.2022 — Seite 11

INHALT NICHTAMTLICHER TEIL

1. Umtausch, Verlängerung, Neuanträge von Führerscheinen — Seite 14

▶▶ AMTLICHER TEIL ◀◀

Haushaltssatzung der Stadt Müncheberg für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. April 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	15.167.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	15.694.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	44.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	15.323.100 EUR
Auszahlungen auf	16.524.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.593.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.733.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	730.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.527.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	264.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung der Stadt Müncheberg für das Haushaltsjahr 2022
Fortsetzung von Seite 1

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	220 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Müncheberg von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 20.000 Euro festgesetzt. Davon ausgenommen ist die Kontengruppe 57 Bilanzielle Abschreibungen. Diese Wertgrenze wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 500.000 Euro und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen nach § 5 Punkt 3 erfolgen.

Müncheberg, den 13. April 2022
gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Stadt Müncheberg für das Haushaltsjahr 2022 vom 07. April 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.
Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen gemäß § 67 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der Kommunalaufsicht vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
In die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann jeder während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung der Stadt Müncheberg, Bürgerbüro, Rathausstraße 1 in Müncheberg, Einsicht nehmen.

Müncheberg, den 13. April 2022
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 07.04.2022

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 07.04.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Müncheberg ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I 2017, Nr. 28) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend „Verband“ genannt) für all diejenigen Grundstücke im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg und sonstiger Gebietskörperschaften stehen oder die nicht Grundstücke von Eigentümern sind, die auf Antrag selbst Mitglied des Verbandes geworden sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Stadt Müncheberg hat als Verbandsmitglied auf der Grundlage der Verbandssatzung des Verbandes Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge) zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge umlegen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und deren Eigentümer nicht selbst Mitglied im Verband sind.

(4) Die Gemeinden können die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten festsetzen. Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Müncheberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage mit der die von ihr an den Verband zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, für die die Stadt Mitglied im Verband ist.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist, für das die Stadt Müncheberg Mitglied im Verband ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten und die Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen werden einer der drei Vorteilsgebietstypen zugeordnet.

(2) Diesen Vorteilsgebietstypen sind folgende Nutzungsartengruppen zugeordnet:

a) Siedlung/ Verkehr: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbau, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen-, Wege-, Bahn-, Flug- und Schiffsverkehr, Hafenbecken

b) Landwirtschaft: Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

c) Wald: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche:

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz/ m² der Fläche des Vorteilsgebietstyps
Siedlung/Verkehr	2,0	0,003317 €/m²
Landwirtschaft	1,0	0,001658 €/m²
Wald	0,5	0,000829 €/m²

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Umlage wird jährlich am 01. Oktober des Jahres fällig.

(2) Werden die Grundlagen der Umlageerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

(3) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt auch für Folgejahre bis eine neuer Umlagebescheid ergeht.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Stadt Müncheberg die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist der Stadt Müncheberg unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

AMTLICHER TEIL

Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 07.04.2022

Fortsetzung von Seite 3

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten:
a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch – BauGB – und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.
Diese Daten sind insbesondere:
– Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
– Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse
– Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten
– Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabs nach § 4 der einzelnen Grundstücke

(2) Die Daten dürfen nur zum Zweck der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) seiner Anzeige- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt oder
b) entgegen § 7 Abs. 2 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin der Stadt Müncheberg.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Müncheberg, den 11.04.2022
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 07.04.2022 bekannt.

Müncheberg, den 11.04.2022
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 07.04.2022

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 07.04.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Müncheberg ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I 2017, Nr. 28) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachfolgend „Verband“ genannt) für all diejenigen Grundstücke im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg und sonstiger Gebietskörperschaften stehen oder die nicht Grundstücke von Eigentümern sind, die auf Antrag selbst Mitglied des Verbandes geworden sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Stadt Müncheberg hat als Verbandsmitglied auf der Grundlage der Verbandssatzung des Verbandes Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge) zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge umlegen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und deren Eigentümer nicht selbst Mitglied im Verband sind.

(4) Die Gemeinden können die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten festsetzen. Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Müncheberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage mit der die von ihr an den Verband zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, für die die Stadt Mitglied im Verband ist.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist, für das die Stadt Müncheberg Mitglied im Verband ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten und die Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen werden einer der drei Vorteilsgebietstypen zugeordnet.

(2) Diesen Vorteilsgebietstypen sind folgende Nutzungsartengruppen zugeordnet:

a) Siedlung/ Verkehr: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbau, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen-, Wege-, Bahn-, Flug- und Schiffsverkehr, Hafenbecken

b) Landwirtschaft: Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

c) Wald: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche:

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz/ m² der Fläche des Vorteilsgebietstyps
Siedlung/Verkehr	2,0	0,002728 €/m²
Landwirtschaft	1,0	0,001364 €/m²
Wald	0,5	0,000682 €/m²

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Umlage wird jährlich am 01. Oktober des Jahres fällig.

(2) Werden die Grundlagen der Umlageerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

(3) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt auch für Folgejahre bis eine neuer Umlagebescheid ergeht.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Stadt Müncheberg die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist der Stadt Müncheberg unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

AMTLICHER TEIL

Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 07.04.2022

Fortsetzung von Seite 5

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten:
a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch – BauGB – und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.
Diese Daten sind insbesondere:
– Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
– Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse
– Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten
– Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabs nach § 4 der einzelnen Grundstücke

(2) Die Daten dürfen nur zum Zweck der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) seiner Anzeige- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt oder
b) entgegen § 7 Abs. 2 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin der Stadt Müncheberg.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Müncheberg, den 11.04.2022
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 07.04.2022 bekannt.

Müncheberg, den 11.04.2022
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 07.04.2022

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 07.04.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Müncheberg ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I 2017, Nr. 28) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ (nachfolgend „Verband“ genannt) für all diejenigen Grundstücke im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg und sonstiger Gebietskörperschaften stehen oder die nicht Grundstücke von Eigentümern sind, die auf Antrag selbst Mitglied des Verbandes geworden sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Stadt Müncheberg hat als Verbandsmitglied auf der Grundlage der Verbandssatzung des Verbandes Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge) zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge umlegen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und deren Eigentümer nicht selbst Mitglied im Verband sind.

(4) Die Gemeinden können die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten festsetzen. Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Müncheberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage mit der die von ihr an den Verband zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, für die die Stadt Mitglied im Verband ist.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist, für das die Stadt Müncheberg Mitglied im Verband ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten und die Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen werden einer der drei Vorteilsgebietstypen zugeordnet.

(2) Diesen Vorteilsgebietstypen sind folgende Nutzungsartengruppen zugeordnet:

a) Siedlung/ Verkehr: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbau, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen-, Wege-, Bahn-, Flug- und Schiffsverkehr, Hafenbecken

b) Landwirtschaft: Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

c) Wald: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche:

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz/ m² der Fläche des Vorteilsgebietstyps
Siedlung/Verkehr	2,0	0,002530 €/m²
Landwirtschaft	1,0	0,001265 €/m²
Wald	0,5	0,000633 €/m²

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Umlage wird jährlich am 01. Oktober des Jahres fällig.

(2) Werden die Grundlagen der Umlageerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

(3) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt auch für Folgejahre bis eine neuer Umlagebescheid ergeht.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Stadt Müncheberg die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist der Stadt Müncheberg unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

AMTLICHER TEIL

Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 07.04.2022

Fortsetzung von Seite 7

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten:
a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch – BauGB – und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.
Diese Daten sind insbesondere:
– Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
– Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse
– Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten
– Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabs nach § 4 der einzelnen Grundstücke

(2) Die Daten dürfen nur zum Zweck der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) seiner Anzeige- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt oder
b) entgegen § 7 Abs. 2 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin der Stadt Müncheberg.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Müncheberg, den 11.04.2022
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 07.04.2022 bekannt.

Müncheberg, den 11.04.2022
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 05.05.2022

Durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg wird wie folgt geladen:

Die 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird an folgendem Termin stattfinden:

Datum: **Donnerstag, den 05. Mai 2022**
Beginn: **18:00 Uhr**
Ort: **Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg**

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Personalangelegenheiten
0175/22

02 Personalangelegenheiten
0176/22

03 Gestattungsvertrag - Abriss Feuerwehrgerätehaus Trebnitz und Zustimmung zur Kostenübernahmevereinbarung
0174/22

04 Bewilligung von Dienstbarkeiten für Wegerechte in den Ortsteilen Jahnsfelde und Trebnitz
0167/22

05 Bewilligung von Dienstbarkeiten für Überschwenkbereiche in den Ortsteilen Jahnsfelde, Müncheberg und Trebnitz
0168/22

06 Information zum Mietvertrag mit der Fa. Schober zur Übergangslösung FFW-Gerätehaus Trebnitz

gez. Frank Hahnel
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

AMTLICHER TEIL

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme vom 03. September 2015 (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), Zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes v. 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), des § 17 und des § 22 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder - und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GVBl. I/21 Nr. 42), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 07.04.2022 folgende Kita-Satzung beschlossen:

Artikel 1

Grundlage der sich aus den Anlagen 1 bis 6 und Anlagen Hort 1 bis 3 ergebenden Elternbeiträge bildet die Platzkostenberechnung wie sie sich aus dem Bericht über die Kalkulation der Elternbeiträge und Verpflegungsanteile für die Kindertagesstätten und den Hort für die Jahre 2015 bis 2018 vom Institut für Public Management vom 18.04.2019 ergibt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung der Kita-Satzung der Stadt Müncheberg tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Müncheberg, den 13.04.2022
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme vom 03. September 2015 (Kita-Satzung) bekannt.

Müncheberg, den 13.04.2022
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Müncheberg und Entlastung der Bürgermeisterin

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. 283-21-2022 vom 07.04.2022 über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadt Müncheberg sowie der Beschuss Nr. 284-21-2022 vom 07.04.2022 über die Entlastung der Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 283-21-2022

Auf Grund des § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der geprüfte Jahresabschluss 2014 von der Bürgermeisterin wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisrechnung

ordentlichen Ergebnis	- 359.866,43 EUR
außerordentlichen Ergebnis	65.763,60 EUR
Gesamtergebnis	- 294.102,83 EUR

2. Die Finanzrechnung

Laufende Verwaltungstätigkeit	421.500,75 EUR
Investitionstätigkeit	- 742.832,36 EUR
Finanzierungstätigkeit	- 273.756,15 EUR
Gesamt Veränderung Bestand eigene Zahlungsmittel	- 595.087,76 EUR

3. Die Bilanz mit einem Volumen der Aktiva und Passiva per 31.12.2014 von: 27.708.839,20 EUR

Beschluss Nr. 284-21-2022

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt auf ihrer Sitzung am 07.04.2022 der Bürgermeisterin gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf die Entlastung für den beschlossenen Jahresabschluss 2014 der Stadt Müncheberg.

In den Jahresabschluss und in die Anlagen kann jeder während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung, Bürgerbüro, Rathausstraße 1 in Müncheberg, Einsicht nehmen.

Müncheberg, den 19.04.2022
gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Müncheberg und Entlastung der Bürgermeisterin

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. 285-21-2022 vom 07.04.2022 über den Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadt Müncheberg sowie der Beschuss Nr. 286-21-2022 vom 07.04.2022 über die Entlastung der Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 285-21-2022

Auf Grund des § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der geprüfte Jahresabschluss 2015 von der Bürgermeisterin wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisrechnung	
ordentliches Ergebnis	494.281,96 EUR
außerordentliches Ergebnis	95.798,52 EUR
Gesamtergebnis	590.080,48 EUR
2. Die Finanzrechnung	
Laufende Verwaltungstätigkeit	883.882,17 EUR
Investitionstätigkeit	505.190,77 EUR
Finanzierungstätigkeit	- 274.076,92 EUR
Gesamt Veränderung Bestand eigene Zahlungsmittel	1.114.996,02 EUR
3. Die Bilanz mit einem Volumen der Aktiva und Passiva per 31.12.2015 von:	28.641.958,68 EUR

Beschluss Nr. 286-21-2022

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt auf ihrer Sitzung am 07.04.2022 der Bürgermeisterin gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf die Entlastung für den beschlossenen Jahresabschluss 2015 der Stadt Müncheberg.
In den Jahresabschluss und in die Anlagen kann jeder während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung, Bürgerbüro, Rathausstraße 1 in Müncheberg, Einsicht nehmen.

Müncheberg, den 19.04.2022
gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 07.04.2022

Beschluss-Nr.: 278-21-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2022 folgende Änderungen in den Gremienbesetzungen auf Grund des Vorschlagsrechtes der Fraktion DIE LINKE:

1. Herr Frank Hahnel übernimmt den Ausschuss für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine.
2. Herr Wolfgang Stenzel arbeitet im Ausschuss für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt.
3. Die Stellvertretungen in den Ausschüssen erfolgen:
   - Ausschuss für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt durch Herrn Frank Hahnel
   - Ausschuss für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine durch Herrn Winfried Tietze
   - Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus durch Herrn Frank Hahnel
   - Ausschuss für Grundschul- und Hortneubau durch Herrn Wolfgang Stenzel
4. Als sachkundige Einwohnerin arbeitet Frau Friederike Fuchs im Ausschuss für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt mit.

(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 279-21-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 07.04.2022, Herrn Jörg Dießl als allgemeinen Stellvertreter der Bürgermeisterin ab dem 01.05.2022 zu benennen.
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 280-21-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 07.04.2022 zur Erarbeitung des Integrierten Regionalplanes Oderland-Spree (IRP) über die Festlegung Regional bedeutsamer Gewerbegebiete im OT Müncheberg die als Anlage zur SV-Nr. 0122/21 bezeichnete Stellungnahme abzugeben.
(zugestimmt – 8 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 281-21-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2022 die 1. Satzung zur Änderung der Kita-Satzung rückwirkend zum 01.01.2015 in der vorliegenden Form auf Grundlage der als Anlage beigefügten Kalkulation für die Jahre 2015-2018.
(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 07.04.2022
Fortsetzung von Seite 10

Beschluss-Nr.: 282-21-2022

Die vorliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden gemäß § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschlossen.
In der Haushaltssatzung werden mit dem Gesamtbetrag im Ergebnishaushalt

die ordentlichen Erträge auf	15.167.900 EUR
die ordentlichen Aufwendungen auf	15.694.600 EUR
die außerordentlichen Erträge auf	44.000 EUR
die außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000 EUR

im Finanzhaushalt

die Einzahlungen auf	15.323.100 EUR
die Auszahlungen auf	16.524.800 EUR

festgesetzt.
(zugestimmt – 11 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 283-21-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2014 der Stadt Müncheberg.
Auf Grund des § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde der geprüfte Jahresabschluss 2014 von der Bürgermeisterin wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisrechnung mit dem:

ordentlichen Ergebnis	- 359.866,43 EUR
außerordentlichen Ergebnis	65.763,60 EUR
Gesamtergebnis	- 294.102.83 EUR

2. Die Finanzrechnung mit dem Ergebnis:

Laufende Verwaltungstätigkeit	421.500,75 EUR
Investitionstätigkeit	- 742.832,36 EUR
Finanzierungstätigkeit	- 273.756,15 EUR
Gesamt Veränderung Bestand eigene Zahlungsmittel	- 595.087,76 EUR

3. Die Bilanz mit einem Volumen der Aktiva und Passiva per 31.12.2014 von: 27.708.839,20 EUR
(zugestimmt – 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 284-21-2022

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt auf ihrer Sitzung am 07.04.2022 der Bürgermeisterin, gemäß § 82 (4) BbgKVerf, die Entlastung für den beschlossenen Jahresabschluss 2014 der Stadt Müncheberg.
(zugestimmt – 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 285-21-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2015 der Stadt Müncheberg. Auf Grund des § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde der geprüfte Jahresabschluss 2015 von der Bürgermeisterin wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisrechnung

ordentliches Ergebnis	494.281,96 EUR
außerordentliches Ergebnis	95.798,52 EUR
Gesamtergebnis	590.080,48 EUR

2. Die Finanzrechnung

Laufende Verwaltungstätigkeit	883.882,17 EUR
Investitionstätigkeit	505.190,77 EUR
Finanzierungstätigkeit	- 274.076,92 EUR
Gesamt Veränderung Bestand eigene Zahlungsmittel	1.114.996,02 EUR

3. Die Bilanz mit einem Volumen der Aktiva und Passiva per 31.12.2015 von 28.641.958,68 EUR
(zugestimmt – 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 286-21-2022

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt auf ihrer Sitzung am 07.04.2022 der Bürgermeisterin, gemäß § 82 (4) BbgKVerf, die Entlastung für den beschlossenen Jahresabschluss 2015 der Stadt Müncheberg.
(zugestimmt – 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 287-21-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2022 die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 07.04.2022.
(zugestimmt – 10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 07.04.2022
Fortsetzung von Seite 11

Beschluss-Nr.: 288-21-2022
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2022 die Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 07.04.2022.
(zugestimmt – 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 289-21-2022
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2022 die Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbands „Stöbber-Erpe“ vom 07.04.2022
(zugestimmt – 10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 290-21-2022
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2022 für das Grundstück Ahornring 19, gelegen in der Flur 10, Flurstück 185, die teilweise Befreiung von einer Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 05/01/96 „Eigenheimsiedlung Diebsgrabenring“ hinsichtlich der Überschreitung der linken Baugrenze für die Errichtung des Eigenheimes. Demnach darf das Eigenheim die linke Baugrenze um maximal 2,0 m überschreiten.
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 291-21-2022
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2022 die Einleitung des Verfahrens zur beabsichtigten Teileinziehung der Verbindungsstraße zwischen Münchehofe, Buckower Straße (Netzknoten 1708, UTM Koordinaten WGS 84 = 33U E: 441511.7, N: 5823540.4) bis zur Gemarkungsgrenze Münchhofe/ Buckow (Netzknoten 1717, UTM Koordinaten WGS 84 = 33U E: 440155.9, N:5824456.1) auf einer Länge von 1774 m. Die Lage des Straßenabschnittes ist der Übersichtskarte der Anlage 1 zu entnehmen. Der betroffene Straßenabschnitt wird für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gesperrt und wird als Fahrradstraße mit dem Zusatz „Anlieger frei“ und „Gespannfuhrwerke frei“ definiert. Gemäß § 8 Abs.3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) wird die beabsichtigte Teileinziehung öffentlich bekannt gemacht.
(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 292-21-2022
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2022 zu dem Antrag auf Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen auf den Flurstücken 44, 45/1 und 52 der Flur 8 der Gemarkung Obersdorf im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Reg-Nr.: G00122 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erklären.
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 293-21-2022
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2022 im Rahmen der Nachbarbeteiligung nach § 70 Absatz 3 Brandenburgische Bauordnung folgende Erklärung abzugeben:
Als Eigentümerin der Flurstücke 1 und 18 der Flur 4 der Gemarkung Trebnitz und des Flurstücks 40 der Flur 8 der Gemarkung Obersdorf stimmt die Stadt Müncheberg dem Bauvorhaben (WEA 02) auf den Flurstücken 44 und 45/1 der Flur 8 von Obersdorf nicht zu.
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 294-21-2022
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 07.04.2022 im Rahmen der Nachbarbeteiligung nach § 70 Absatz 3 Brandenburgische Bauordnung folgende Erklärung abzugeben:
Als Eigentümerin der Flurstücke 42 und 51 der Flur 8 der Gemarkung Obersdorf stimmt die Stadt Müncheberg dem Bauvorhaben (WEA 02) auf den Flurstücken 44 und 45/1 der Flur 8 von Obersdorf nicht zu.
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 295-21-2022
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2022 für den B-Plan 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“ die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Bürgerbeteiligung im Sinne § 3 Abs. 1 BauGB wie in der Anlage 1 im Einzelnen aufgeführt.
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und Bürger, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, über das Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
(zugestimmt – 9 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 296-21-2022
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2022:
- Erweiterung des Plangebietes das Flurstück 121 und um Teile aus dem Wegeflurstück 128 der Flur 2 von Eggersdorf. Damit umfasst der Geltungsbereich die Flurstücke 118, 119, 120, 121 und 128 (teilw.) der Flur 2 von Eggersdorf
- Billigung des Materials des Bebauungsplanes Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“ im Ortsteil Eggersdorf in der vorliegenden Fassung vom März 2022
- die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Bebauungsplan Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“ in der vorliegenden Fassung vom März 2022 durchzuführen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen.
(zugestimmt – 9 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 07.04.2022
Fortsetzung von Seite 12

Beschluss-Nr.: 297-21-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2022, dass der rechtskräftige Bebauungsplan-Nr. 2 „Ferienhausgebiet Münchehofe“ in seinem Geltungsbereich geändert werden soll.
Die Änderung des Geltungsbereichs bezieht sich auf den in der Anlage dargestellten Bereich an der Straße der Jugend, gelegen in der Flur 1; Flurstücke 239 und 240 in der Gemarkung Münchehofe. Die einbezogene Teilfläche soll als Dörfliches Wohngebiet i.S. § 5 a Baunutzungsverordnung ausgewiesen werden.
Die Kosten des Änderungsverfahrens sowie der Erarbeitung der Planungsunterlagen tragen die Antragsteller.
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 298-21-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2022, dass die Verfahren zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Müncheberg und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet des geplanten Windparks Mittelheide wieder aufgenommen und weitergeführt werden sollen.
Die Verwaltung wird beauftragt, alle Schritte einzuleiten, dass die Planungen schnellstmöglich wieder aufgenommen und weitergeführt werden können.
Die Kosten der genannten Verfahren hat die Bauherrin der Windkraftanlagen zu tragen.
(zugestimmt – 12 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 299-21-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 07.04.2022 die Bildung der Arbeitsgruppe „Erneuerbare Energien“. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus je einem Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und aus drei Vertretern der Stadtverwaltung zusammen. Die Arbeitsgruppe „Erneuerbare Energien“ begleitet innerhalb des Gemeindegebietes sämtliche Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien während der Planungs- und Realisierungsphase. Sie berät die Stadtverordnetenversammlung und zeigt mögliche Entwicklungspotentiale für das Gemeindegebiet auf.
(zugestimmt – 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 300-21-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2022 für eine noch zu vermessende Teilfläche aus dem Flurstück 511 der Flur 3 von Müncheberg mit einer Größe von ca. 375 m² die Entbehrlichkeit.
Diese Teilfläche des Flurstücks wird nach abschließender Prüfung für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.
(abgelehnt – 3 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 301-21-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.04.2022 für das Flurstück 48 der Flur 4 von Trebnitz die Entbehrlichkeit.
Das 288 m² große Flurstück wird nach anschließender Prüfung für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.
(zugestimmt – 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Die Beschluss-Nrn.: 302-21-2022, 303-21-2022, 304-21-2022, 305-21-2022, 306-21-2022, 307-21-2022, wurden im nichtöffentlichen Teil gefasst und betrafen Vergabe- und Grundstücksangelegenheiten.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

NICHTAMTLICHER TEIL

Umtausch, Verlängerung, Neuanträge von Führerscheinen

Durch den Landkreis Märkisch-Oderland wurde die Stadt Müncheberg am 04.04.2022 informiert, dass ab 01.06.2022

1. die Entgegennahme von Anträgen auf Führerscheinumtausch der alten Papierführerscheine in einen EU-Kartenführerschein ausschließlich im Straßenverkehrsamt Landkreis Märkisch-Oderland, Am Biotop 12, 15344 Strausberg erfolgt. Die Ausgabe der fertigen Führerscheine erfolgt ebenfalls dort bzw. es kann auch vereinbart werden, dass der neue Führerschein an den Wohnsitz geschickt wird.

2. Die Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung einer Fahrerlaubnis, hierunter fallen die Anträge auf eine Ersterteilung einer Fahrerlaubnis, einschließlich des begleiteten Fahrens ab 17 und Anträge auf Erweiterung einer Fahrerlaubnis, erfolgt weiterhin im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen im Straßenverkehrsamt gern folgende Personen zur Verfügung:

Herr Nick Weiher
Amtsleiter
03346-850-8001

Herr Frank Filusch
Fachdienstleiter Fahrerlaubnis- und Bußgeld
03346-850-8130

Frau Heike Reinke
Sachbearbeiterin Führerschein
03346-850-8132.

Franz
komm. Fachdienstleiterin

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81-0, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.500 Stück
Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.
Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,

Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Müncheberg

Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/ 8 1143
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro, Einwohnermeldewesen, Standesamtswesen

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen nach Vereinbarung

Ortsteil Eggersdorf
Herr Thomas Stähr
E-Mail: T.Staehr@t-online.de

Ortsteil Hermersdorf
Frau Karin Seifert
Tel.: 033432 / 74 89 79
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Hoppegarten
Frau Anja Höricke
Tel.: 0151 / 23 88 11 64
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Jahnsfelde
Herr Bernd Gohlke
Tel.: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Müncheberg
Frau Monika Roth
Tel.: 033432/ 7 04 04
Ortsvorsteherin-Muencheberg@web.de

Ortsteil Münchehofe
Herr Peer Gesper
Tel.: 033432/ 7 11 09 o. 0172/70 16 876
gessi22@t-online.de

Ortsteil Obersdorf
Herr Dieter Behrendt
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Trebnitz
Herr Thomas Berendt
Tel.: 0178/ 31 29 801
E-Mail: tberendt@posteo.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033432 / 81-0

Freitag, 6.05.2022

18:00 Uhr	Eröffnung des 10. Kaiserbergfestes durch die Bürgermeisterin und die Ortsvorsteher	Vorplatz Feuerwehr
18:15 Uhr	Programm der Kita Spatzennest zur Begrüßung der Festbesucher	Vorplatz Feuerwehr
18:15 Uhr	Stadtmeisterschaften im Fußball	Sportplatz
ab 18:15 Uhr	Bungee /Trampolin springen	
18:30 –19:30 Uhr	Fanfarengarde Frankfurt an der Oder	Vorplatz Feuerwehr
ab 18:00 Uhr	Herzhaftes vom Grill und erfrischende Getränke serviert von der Feuerwehr	Vorplatz Feuerwehr
Ab 18:30 Uhr	Mitmach-Bastelangebot der Kita Rappelkiste	Vorplatz Feuerwehr
21:00 Uhr	Orientalische Feuer Show präsentiert von Zirkus William	Wiese am Wasserturm
21:45 Uhr	Höhenfeuerwerk	Wiese am Wasserturm
ab 22:00 Uhr	90er Jahre Party mit DJ „Roy“ Eintritt: 3,00 € (Ende: 2:00Uhr)	Festzelt auf dem Sportplatz

Sonnabend, 7.05.2022

8:00 Uhr	Traditionelles Hähne krähen	Wiese am Wasserturm
9:00 Uhr	Volleyballturnier	Kleinfeld
ab 10:00 Uhr	Antenne Brandenburg führt durch ein buntes Programm auf dem Kaiserberg (Moderation Dilan Polat)	Festzelt und Außengelände
10:00 Uhr	Wir starten Friedenstauben mit der Botschaft "Frieden wollen wir!"	Sportplatz
10:00- 16:00 Uhr	Spiel, Spaß und Sport- Angebote für unsere Kinder	Sportplatz
10:00 –17:00 Uhr	quirlige Händler- und Mitmachmeile rund um den Kaiserberg	Wiese am Wasserturm
10:00- 12:00 Uhr	Musik aus der Drehorgel von Günter Beator (Buckow)	Wiese am Wasserturm
ab 10:00 Uhr	Baggerspaß mit dem Minibagger	
10:00 Uhr	Start zum 8. Radmarathon und der Tour der MOZ unter dem Motto „Lost Places“	Treffpunkt: Bahnhofsvorplatz
ab 10:00 Uhr	Quiz „Wer kennt Müncheberg – Lost Places in unserer Stadt“	Festzelt
10:00 – 12:00 Uhr	Sponsorenlauf der SG Müncheberg zur Unterhaltung des Vereinsgebäudes	Start: Ecke Kleiststraße/ Sportplatz
ab 10:00 Uhr	Ausstellung zur Geschichte der SG Müncheberg	Sportlerheim
10:00 –14:00 Uhr	der Schulhort bastelt Blumensamenkugeln	Wiese am Wasserturm
10:00 -15:00 Uhr	Fahrradkodierung Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis und sofern vorhanden einen Eigentumsnachweis für Ihr Fahrrad mit.	Wiese am Wasserturm
10:30 Uhr	Präsentation des Hundevereins der Stadt Müncheberg	Sportplatz
11:00 Uhr	Heldenhafte Kaiserspiele (finden nur statt wenn mind. 4 Mannschaften gemeldet sind)	Sportplatz
12:00 Uhr	„Die pure Lust am Leben“ - Programm der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung MOL e.V.	Festzelt
12:30 Uhr	Müncheberger Chor mit unterhaltsamen Liedern zum Mitsingen	Festzelt
13:30 -14:00 Uhr	tänzerische Höchstleistungen des Tanztheater Strausberg	Festzelt
ab 14:00 Uhr	Kita Grünstraße, Kita Pusteblume und Christlich Naturnahes Kinderhaus mit Mitmachangeboten für die Kleinsten	Wiese am Wasserturm
ab 14:00 Uhr	Jugendliche basteln Friedenssymbole	am Festzelt
ab 14:00 Uhr	Bubble Magie - Die Seifenblasenshow von Adrian Endres	Festzelt
ab 14:00 Uhr	The Sax Puppets	Festgelände
14:00 – 16:00 Uhr	Puppentheater „ Rotkäppchen“	Vereinsgebäude
15:00 Uhr	Fußballspiel Herren Landesklasse: SG Müncheberg – Wünsdorf 1910	Sportplatz
15:00 Uhr	Roland Kaiser Double mit „extreme Kaiserzeit“	Festzelt
16:00 Uhr	Modenschau mit Mode der "Aufhübschzone" präsentiert durch Münchebergerinnen	Festzelt
ab 20:00 Uhr	„Frl. Biene Band“ präsentiert von Antenne Brandenburg und Diskothek - Eintritt: 7 € (Ende: 2:00Uhr)	Festzelt

Sonntag, 8.05.2022

8:00 -10:00 Uhr	Lost Places – wir spazieren entlang verlorener Plätze in Müncheberg	Treffpunkt: Eingang Festgelände
ab 9:00 Uhr	Familientag auf dem Rummel	Wiese am Wasserturm
ab 9:00 Uhr	Händler- und Trödelmarkt	Wiese am Wasserturm
9:00 – 11:00 Uhr	Bambini Turnier	Sportplatz
9:00 – 14:00 Uhr	Spiel, Spaß, Sport- Angebote für unsere Kinder mit Kletterturm, Bungee Jumping,	Sportplatz
9:15 Uhr	leckeres Frühstück am Kirchberg	
10:00 Uhr	ökumenischer Gottesdienst und Besichtigung der Stadtpfarrkirche	Stadtpfarrkirche
10:00 Uhr	Start zum Staffelwettbewerb der Kita´s	Sportplatz
10:00 -12:00 Uhr	die Oberschule Müncheberg lädt Kinder zum Schminken ein	Sportplatz
10:30 -12:30 Uhr	musikalisches Feuerwerk mit der Berliner Zentralkapelle	Sportplatz
ab 11:00 Uhr	Malwettbewerb der Oberschule "Wir malen für den Frieden"	Am Festzelt
11:00 -12.30 Uhr	Fussballspiel SG Müncheberg – Bad Freienwalde Ü50	Sportplatz
ab 10:30 Uhr	Partykaiser WIDU überrascht Klein und Groß	Kleinfeld
11:30 Uhr	Startschuss zum deftigen Eisbeinessen	Festzelt
12:30 Uhr	Auflösung des Quiz "Lost Places in Müncheberg"	Festzelt
ab 13:00 Uhr	SG Müncheberg – A Junioren	Sportplatz
13:00 -14:30 Uhr	Country mit Fairschärft (Jörn Riemann von FairPlay und Claudia Himmel von Claudy Blue Sky)	Festzelt

Für den nötigen Rummel sorgt von Freitag bis Sonntag Schausteller Joe Probst mit verschiedenen Fahrgeschäften, Kinderkarussell, Losbude, Aquaking, Bogenschießen, Scheibenwischer und anderen Attraktionen.
Für das leibliche Wohl sorgen mit Speisen und Getränken vor allem Müncheberger Gastronomen.

Parkplätze für das Kaiserbergfest stehen auf der Wiese Grundstück E.ON/Edis AG in der Eberswalder Str. zwischen den Häusern 32 und 36, sowie auf dem Parkplatz in der Karl-Marx Str. am Raiffeisenmarkt zur Verfügung.

Änderungen vorbehalten

Programm Müncheberg

KaiserbergFest

... das Beste vom Fest!

6.-8.- Mai

präsentiert von:

rbb Antenne Brandenburg

Sparkasse Märkisch-Oderland

e.dis